



## Bekanntmachungen

### Wohnen am Sickersdorfer Berg in Arnstein

Die Stadt Arnstein verkauft Bauplätze. Für Interessenbekundungen und Anfragen steht Ihnen als Ansprechpartner Herr Fabian Helmerich, Geschäftsleitung, unter **09363/801-31** oder per E-Mail: [fabian.helmerich@arnstein.bayern.de](mailto:fabian.helmerich@arnstein.bayern.de) gerne zur Verfügung.

### Familienstützpunkt Arnstein – Programm Januar 2025

Haupteingang Schwesternhaus, Marktstraße 39 (neben dem Rathaus)

30.01.: Spielplatztreff 15:00-16:30 Uhr (Spielplatz Höflein)

### Grundsteuerreform zum 01.01.2025

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt. Alle Grundstückseigentümer waren deshalb aufgefordert, eine Grundsteuererklärung abzugeben.

Für viele Ihrer Objekte sind in der Zwischenzeit schon von den Finanzämtern neue Grundsteuermessbescheide ergangen. Diese Messbeträge bilden die Grundlage für die Berechnung der ab 2025 zu zahlende Grundsteuer an die Stadt Arnstein.

**Diese Festsetzung ist für die Stadt bindend. Auch wenn der Grundsteuermessbescheid offensichtlich falsch ist, müssen wir als Kommune damit arbeiten.**

Die Berichtigungen können nur von Ihnen als Steuerpflichtigen beim zuständigen Finanzamt veranlasst werden. Die Stadtverwaltung darf und kann das nicht. **Bitte prüfen Sie deshalb die Messbescheide bereits jetzt auf ihre Richtigkeit.**

**Bei Unstimmigkeiten** wenden Sie sich bitte an die auf dem Bescheid angegebenen Kontaktdaten des **Finanzamtes Lohr**.

**Bei Unstimmigkeiten** wenden Sie sich bitte an die auf dem Bescheid angegebenen Kontaktdaten des **Finanzamtes Lohr**.

### Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Stadt Arnstein ab 2025

Grundsteuer A: 600 v. H.

Grundsteuer B: 210 v. H.

Die neuen Grundsteuerbescheide werden Ihnen ab Mitte Januar 2025 zugestellt.

### Vordrucke – Grundsteueränderungsanzeige

Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse am Grundbesitz (Baumaßnahmen, Änderung der Flächen oder der Nutzung u. a.) müssen gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden.

**Eigentums-Wechsel werden über das Grundbuchamt dem Finanzamt mitgeteilt, eine gesonderte Mitteilung ist nicht notwendig.**

Das dazu notwendige Formular sowie die Anleitung zur Grundsteueränderungsanzeige finden Sie unter [www.grundsteuer.bayern.de](http://www.grundsteuer.bayern.de) unter dem Punkt „Anzeige von Änderungen“ > „Wie kann ich Änderungen beim Finanzamt anzeigen?“. Vordrucke bekommen Sie auch bei den Finanzämtern.

**Bei der Verwaltung der Stadt Arnstein sind diese nicht erhältlich und können auch nicht ausgegeben werden!**

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Arnstein wird in der Zeit von **Montag, 03.02.2025 bis Freitag, 07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo.-Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr und Do.: 14:00 - 18:00 Uhr  
im Rathaus, Marktstraße 37, 97450 Arnstein (Zimmer 1.1)

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 03.02.2025 bis spätestens Freitag, 07.02.2025 12:00 Uhr** im Rathaus, Marktstraße 37, 97450 Arnstein (Zimmer 1.1) **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens am 02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in Wahlkreis 248 Main-Spessart durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag **5.1** eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person. Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21.02.2025, 15 Uhr**, im Rathaus, Marktstraße 37, 97450 Arnstein (Zimmer 1.1) schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

**5.2** eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn **a)** sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs.1 der Bundeswahlordnung, (bis zum Sonntag, 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 07.02.2025) versäumt hat,

**b)** ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist, **c)** ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**.

Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 22.02.2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Arnstein, 24.01.2025  
STADT ARNSTEIN  
Franz-Josef Sauer, Erster Bürgermeister

## Verkehr

**Verkehrsverhältnisse Altbessingen, Kappesgärten**

Aufgrund einer Fertighauslieferung erfolgt am **Mittwoch, 29.01.2025 von 07:00 bis 15:00 Uhr** in den Kappesgärten eine **Vollsperrung**. Eine Zu- und Abfahrt zu den Grundstücken ist gewährleistet. Wir bitten um Beachtung.

### Verkehrsverhältnisse Arnstein

Wir teilen mit, dass in der Zeit vom **13.01. – 07.02.2025** die Neubergstraße in Arnstein aufgrund von einer Kranstellung für den Verkehr gesperrt ist. Die Umleitung erfolgt über die Sudetenstraße. Wir bitten um Beachtung.

## Öffnungszeiten/Sprechzeiten

### Rathaus und Büro für Stadtmarketing

**Rathaus, Marktstraße 37, 97450 Arnstein, Tel.-Nr.: 09363/801-0**

Montag – Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr

Gerne können Sie Terminvereinbarungen für Ihre Behördengänge über unsere Homepage [www.stadtarnstein.de/Terminverwaltung](http://www.stadtarnstein.de/Terminverwaltung) oder telefonisch unter Tel.-Nr.: 09363/801-0 vereinbaren. **Ohne Termin kann es zu längeren Wartezeiten kommen.**

**Stadtmarketing, Marktstr. 20, 97450 Arnstein, Tel.-Nr.: 09363/801-700/-702**

Montag – Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

### Wertstoffhof und Grüngutabgabe

Mittwoch: 15:00 bis 17:00 Uhr, Freitag: 15:00 bis 17:00 Uhr

Samstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

### Stadtbibliothek

Dienstag: 14:00 bis 17:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 10:00 bis 14:00 Uhr, Freitag: 10:00 bis 16:00 Uhr

Erreichbar: Tel.-Nr.: **09363/996484** oder E-Mail: [info@stadtbibliothek-arnstein.de](mailto:info@stadtbibliothek-arnstein.de)

### Stadtarchiv

Donnerstag: 15:00 bis 18:00 Uhr (Besuch nur mit Terminvereinbarung möglich)

Erreichbar: Tel.-Nr.: **09363/801-89** oder E-Mail: [stadtarchiv@arnstein.bayern.de](mailto:stadtarchiv@arnstein.bayern.de)

### Hallenbad

Dienstag u. Mittwoch: 16:00 bis 21:00 Uhr

Donnerstag: 15:00 bis 16:00 Uhr nur Senioren und 16:00 bis 20:00 Uhr

Freitag: 14:00 bis 21:00 Uhr

Samstag: 13:00 bis 19:00 Uhr

Sonntag: 08:00 bis 13:00 Uhr

### Sauna (Oktober bis April)

Dienstag: 16:00 bis 21:00 Uhr Herrensauna

Mittwoch: 16:00 bis 21:00 Uhr Damensauna

Donnerstag bis Samstag: während den Öffnungszeiten gemischter Saunabetrieb

### Musikschule

Sprechstunde: immer montags und dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Erreichbar: Tel.-Nr.: **09363/801-780** oder E-Mail: [info@musikschule-arnstein.de](mailto:info@musikschule-arnstein.de)

### Forstdienststelle

Ansprechpartnerin: Frau Lutz (Feuerwehr- und Forstverwaltung):

Tel.-Nr.: **09363/801-44** oder E-Mail: [elisabeth.lutz@arnstein.bayern.de](mailto:elisabeth.lutz@arnstein.bayern.de)

## Beratungsdienste

### Familienstützpunkt Arnstein im Schwesternhaus (neben dem Rathaus), Marktstraße 39 (Eingang über Kellereigasse)

Eine Sprechstunde für Familien findet nach Vereinbarung statt. Telefonische Erreichbarkeit immer mittwochs von 08:00-10:00 Uhr unter **0159/04368588** oder per E-Mail: [familienstuetzpunkt.arnstein@eal-jugendhilfe.de](mailto:familienstuetzpunkt.arnstein@eal-jugendhilfe.de)

### Seniorenberatung in Arnstein (Sprechstunde nach Bedarf)

Tel.-Nr.: **09363/801-0** oder E-Mail: [seniorenbeauftragte.arnstein@gmail.com](mailto:seniorenbeauftragte.arnstein@gmail.com)

### Deutsche Rentenversicherung, Marktstraße 39 (Eingang über Kellereigasse)

Beratung nur mit Terminvereinbarung, immer mittwochs: 08:00 bis 13:00 Uhr

Erika Glückstein, Tel.-Nr.: **09364/4429**

### Beratung der Caritas für pflegende Angehörige

Beratungstermine finden immer im Rahmen des Dienstags-Bürgertreffs am letzten Dienstag im Monat von 15:00 – 18:00 Uhr in der Stadthalle Arnstein statt. Terminvereinbarung möglich bei Ruth Augsbach, Tel.-Nr.: **0176/11213157** oder per E-Mail: [ruth.augsbach@caritas-msp.de](mailto:ruth.augsbach@caritas-msp.de)

### Caritas-Sozialstation St. Nikolaus e.V., Arnstein

Montag bis Freitag: 12:00 bis 13:00 Uhr, Tel.-Nr.: 09363/990-55

STADT ARNSTEIN

Arnstein, 24.01.2025

Franz-Josef Sauer, Erster Bürgermeister